



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 8 – 13. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2003

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Richtlinien für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 15. April 2003 (421-8)	70
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 10. Juli 2003 (1414-I.9)	72
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 29. Juli 2003	73
Personalnachrichten	
Ernennungen	73
33. Ergänzung des Verzeichnisses der für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer	74
Änderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer des Landes Brandenburg	74
Ausschreibungen	75

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Richtlinien für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
Vom 15. April 2003
(421-8)

I.

Das Jugendstrafrecht ist vom Erziehungsgedanken beherrscht. Dies bedeutet, dass der Staatsanwalt in einem Verfahren gegen einen Jugendlichen oder einen diesem gleichstehenden Heranwachsenden (vgl. § 105 JGG) aus Anlass einer festgestellten Straftat auf die Sanktionen hinzuwirken hat, die zur Unterbindung weiterer krimineller Handlungen erforderlich, aber auch ausreichend sind (jugendadäquates Präventionsstrafrecht).

II.

Der Bearbeitung von Jugendstrafsachen ist bei den Staatsanwaltschaften ein hoher Stellenwert einzuräumen, weil bereits durch die staatsanwaltliche Reaktion wesentlicher Einfluss auf die weitere Entwicklung eines jungen Straftäters genommen werden kann. Demgemäß bestimmen §§ 36, 37 JGG, dass für Verfahren, die zur Zuständigkeit des Jugendgerichts gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

III.

Bei der Mehrheit junger Straftäter stellt sich Kriminalität als ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten dar, das im Verlauf des Erwachsenwerdens wieder aufgegeben wird. Nach wissenschaftlicher Erkenntnis gilt dies sogar für den Fall, dass diese jungen Straftäter nicht ermittelt und daher für ihre Taten überhaupt nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Daraus folgt, dass die erzieherische Einwirkung bei der Mehrzahl der entdeckten jungen Straftäter auf die Vermittlung von Unrechtseinsicht beschränkt werden kann, eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter aber vermieden werden sollte. Von dieser Personengruppe sind jedoch diejenigen verhältnismäßig wenigen jungen Mehrfachtäter zu unterscheiden, die für den größten Teil der Jugendkriminalität verantwortlich sind und deren kriminelles Verhalten nicht als eine Episode des Entwicklungsprozesses, sondern als ein Symptom für eine soziale Fehlentwicklung zu werten ist, auf die mit Nachdruck erzieherisch reagiert werden muss.

IV.

Damit die erzieherisch gebotene Sanktion gefunden werden kann, hat der Staatsanwalt die Ermittlungen grundsätzlich (vgl. § 78 Abs. 3 Satz 1 JGG) auch auf die Persönlichkeitserforschung des jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten zu erstrecken (§§ 43, 109 Abs. 2 JGG).

V.

Bei der Bearbeitung von Jugendstrafsachen ist vor allem das Beschleunigungsgebot zu beachten. Erzieherische Maßnahmen sind nämlich nur dann sinnvoll, wenn sie der Tat auf dem Fuß folgen. Eine allzu späte Reaktion kann sogar eine negative erzieherische Wirkung entfalten.

VI.

Die erzieherisch gebotene Sanktion kann nur dann zügig herbeigeführt werden, wenn der Jugendstaatsanwalt sich eng mit den Jugendgerichten, der Jugendgerichtshilfe und der Polizei abstimmt und seine Zuständigkeit für einen bestimmten Jugendlichen möglichst nicht wechselt. Um dies zu erreichen und für die übrigen Verfahrensbeteiligten feste Ansprechpartner zu schaffen, ist die Geschäftsverteilung in den Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in der Weise regionalisiert worden, dass möglichst ein Jugendstaatsanwalt für die Bearbeitung aller Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig ist, die in einem bestimmten Amtsgerichtsbezirk ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (vgl. §§ 42, 108 JGG).

VII.

Bei Ersttätern ist – sofern die Schwere der Tat nicht entgegensteht – vor allem zu erwägen, ob auf die weitere strafrechtliche Verfolgung wegen Geringfügigkeit oder im Hinblick auf bereits durchgeführte oder noch durchzuführende erzieherische Reaktionen nach den §§ 45, 47 JGG verzichtet werden kann (Diversions). Wegen weiterer Einzelheiten dieser Verfahrensart wird auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Dezember 2000 (JMBl. 2001, 23 ff.) in der Fassung vom 6. Februar 2003 (JMBl. 2003, 30) und die Richtlinien (RLJGG) zu § 45 JGG verwiesen. Ist durch die Straftat eine Person geschädigt worden, sollte der Jugendstaatsanwalt prüfen, ob er einen Täter-Opfer-Ausgleich veranlasst, weil dadurch eine besonders wirkungsvolle erzieherische Einwirkung erreicht werden kann. Insoweit wird auf die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. August 2000 verwiesen (C II, JMBl. 2000, 114, 116 ff.).

VIII.

Bei Mehrfachtätern sollte der Staatsanwalt in der Regel darauf hinwirken, dass auf jede neue Straftat eine intensivere Reaktion folgt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Sanktionsarten, die von den eingriffsschwachen Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG) über die Zuchtmittel (§ 13 JGG) bis zur eingriffstintensivsten Sanktion, der Jugendstrafe (§ 17 JGG) reichen, sondern auch auf die Verfahrensart. So erhöht sich die Intensität des Eingriffs durch die Verfahrensart von dem Absehen von der Verfolgung ohne Beteiligung des Richters (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG), dem

Absehen von der Verfolgung mit Beteiligung des Richters (§ 45 Abs. 3 JGG), dem – nicht gegenüber Heranwachsenden zulässigen (vgl. § 109 JGG) – Vereinfachten Jugendverfahren mit oder ohne Beteiligung des Staatsanwalts (§§ 76, 78 JGG) bis hin zur förmlichen Anklageerhebung mit folgender Entscheidung in der Hauptverhandlung. Insbesondere sollte der Jugendstaatsanwalt nach bereits erfolgter Diversion im Fall hinreichenden Tatverdachts wegen einer neuen Straftat eines Jugendlichen stets prüfen, ob statt einer Anklageerhebung eine richterliche Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren herbeizuführen ist, weil dadurch eine besonders schnelle erzieherische Reaktion bewirkt werden kann. Ergibt sich danach erneut hinreichender Tatverdacht wegen einer weiteren Straftat, wird nunmehr eine Anklageerhebung zu erfolgen haben, die allerdings im Fall einer schweren Straftat bereits bei einem Ersttäter geboten sein kann.

IX.

Da der Jugendrichter auch bei der Begehung mehrerer Straftaten stets nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festzusetzen hat (§ 31 JGG), sollte sich der Jugendstaatsanwalt vor Anklageerhebung vergewissern, ob gegen den Beschuldigten nicht noch wegen weiterer Straftaten ermittelt wird und gegebenenfalls das Ergebnis dieser Ermittlungen abwarten, um die Anklageerhebung auch auf diese Straftaten zu erstrecken. Der Jugendstaatsanwalt sollte weiter darauf hinwirken, dass er davon Kenntnis erhält, wenn gegen den Beschuldigten wegen einer nach Anklageerhebung begangenen Straftat ermittelt wird. Gegebenenfalls hat er auf den zügigen Abschluss der polizeilichen Ermittlungen hinzuwirken und unverzüglich Anklage zu erheben, um eine gemeinsame Verhandlung vor dem Jugendgericht zu ermöglichen.

X.

Der Jugendstaatsanwalt sollte sein besonderes Augenmerk auf die in seinem Bezirk aufhältigen Mehrfachtäter richten, bei denen die Anwendung von Erziehungsmaßregeln oder gar von Zuchtmitteln nicht die erwünschte erzieherische Wirkung entfaltet hat. Bei diesen jungen Straftätern bedarf es der besonders gründlichen Prüfung, ob „schädliche Neigungen“ in einem Ausmaß vorliegen, das die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich erscheinen lässt (§ 17 JGG, sh. aber auch § 27 JGG). Um sich darüber frühestmöglich Klarheit zu verschaffen, hat der Jugendstaatsanwalt besonders engen Kontakt zu der Jugendgerichtshilfe und den Jugendkommisariaten zu unterhalten. Mindestens zwei Mal im Jahr hat der Jugendstaatsanwalt mit den Polizeibeamten und den Jugendgerichtshelfern, die für die Mehrfachtäter des von ihm bearbeiteten Amtsgerichtsbezirks zuständig sind, gemeinsame Dienstbesprechungen durchzuführen.

Bei seinem Schlussantrag in der Hauptverhandlung hat der Jugendstaatsanwalt zu beachten, dass eine Jugendstrafe so bemessen werden muss, „dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“ (§ 18 Abs. 2 JGG).

XI.

Bei einem jugendlichen oder heranwachsenden Mehrfachtäter, der bereits in zehn oder mehr voneinander unabhängigen Fäl-

len als Tatverdächtiger ermittelt worden ist, in seiner Tatbegehung ein gesteigertes Maß an krimineller Energie gezeigt hat und eine verfestigte kriminelle Neigung in der Persönlichkeit erkennen lässt (Intensivtäter), hat der Jugendstaatsanwalt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und der Jugendgerichtshilfe und in terminlicher Abstimmung mit dem Jugendgericht auf die Durchführung eines so genannten „vorrangigen Jugendverfahrens“ hinzuwirken. Ein derartiges Verfahren kommt auch in Betracht, wenn die Schwere der Schuld oder andere Umstände der Tat, einschließlich der erkennbaren Belange des Opfers, unter Berücksichtigung des dem Jugendstrafrecht zugrunde liegenden Erziehungsgedankens eine vorrangige Bearbeitung der Sache angezeigt erscheinen lassen. Ziel des „vorrangigen Jugendverfahrens“ ist es, dass zwischen der verantwortlichen Vernehmung des Intensivtäters bei der Polizei und der Hauptverhandlung – unter Wahrung der Erklärungsfrist zur Anklageschrift gemäß § 201 StPO und der einwöchigen Ladungsfrist gemäß § 217 Abs. 1 StPO – möglichst kein längerer Zeitraum als sechs Wochen liegt. Dies erfordert, dass alle Beteiligten zügig arbeiten, wobei Informationen möglichst mündlich oder fernmündlich ausgetauscht und die Akten unverzüglich weitergeleitet werden sollten.

Im Idealfall sollte ein „vorrangiges Jugendverfahren“ wie folgt ablaufen:

1. Liegen nach der ersten verantwortlichen Vernehmung eines jungen Straftäters nach Einschätzung der Polizei die Voraussetzungen für ein „vorrangiges Jugendverfahren“ vor, so führt sie hierüber umgehend eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft herbei. Falls der Jugendstaatsanwalt der Durchführung eines derartigen Verfahrens zugestimmt hat, setzt er hiervon sogleich die Jugendgerichtshilfe in Kenntnis.
2. Nach Abschluss der Ermittlungen übersendet die Polizei den Vorgang unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Der Aktendeckel wird mit einer besonderen Kennzeichnung versehen, die allen Beteiligten die Notwendigkeit einer vorrangigen Bearbeitung signalisiert.
3. Falls der Jugendstaatsanwalt einen hinreichenden Tatverdacht bejaht, setzt er hiervon unverzüglich mündlich oder fernmündlich den Vorsitzenden des Jugendgerichts in Kenntnis, damit ein voraussichtlicher Hauptverhandlungstermin vorgemerkt werden kann. Sodann fertigt er umgehend die Anklageschrift und übersendet diese unverzüglich mit den Akten dem Jugendgericht, wobei er sich auch zur Frage der Bestellung eines Pflichtverteidigers äußert. Der Jugendstaatsanwalt trägt Sorge dafür, dass die Jugendgerichtshilfe unverzüglich eine Mehrfertigung der Anklageschrift erhält, und wirkt darauf hin, dass deren Bericht zur Vorlage im Hauptverhandlungstermin umgehend erstellt wird.
4. Der Jugendstaatsanwalt wirkt beim Vorsitzenden des Jugendgerichts darauf hin, dass die Anklageschrift zügig zugestellt und nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein kurzfristiger Hauptverhandlungstermin anberaumt wird. Des Weiteren bittet er den Vorsitzenden des Jugendgerichts, ihm den Hauptverhandlungstermin vorab mündlich oder fernmündlich mitzuteilen oder mitteilen zu lassen.
5. Der Jugendstaatsanwalt teilt den Hauptverhandlungstermin der Jugendgerichtshilfe und der Polizei umgehend mit.

6. Die Strafvollstreckung sollte möglichst umgehend nach Rechtskraft des Urteils eingeleitet werden.

XII.

Im Ermittlungsverfahren hat der Jugendstaatsanwalt zu beachten, dass nach den Regelungen des § 72 JGG die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen nur ausnahmsweise erfolgen soll. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 72 Abs. 2 JGG). Liegen die Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, vor, sollte der Jugendstaatsanwalt daher zunächst erwägen, auf die einstweilige Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 72, 71 Abs. 2 JGG hinzuwirken. Wegen der Verfahrensweise im Einzelnen wird auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 26. April 2001 (JMBl. 2001, 146 ff.) über „Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafverfahren“ verwiesen.

XIII.

Die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften in Jugendstrafverfahren hat im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis der Betroffenen mit der gebotenen Zurückhaltung zu erfolgen.

XIV.

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine gleichnamige Rundverfügung vom 17. Juli 2001 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 15. April 2003

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Rautenberg

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg nach der Gerichtsvollzieherordnung (Vordruckreihe GV)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. Juli 2003
(1414-I.9)

Die Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1996 (JMBl. S. 112), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 20. März 2002 (JMBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender weiterer Vordruck eingeführt:

GV 8 a/2 – Anlage zur Jahresnachweisung – Vertreterzulage.

2. Die folgenden Vordrucke werden ersatzlos aufgehoben:

GV 8 b – Nachweisung der Abweichungen zwischen den festgesetzten und zurückbehaltenen Gebührenanteilen

GV 8 c – Einnahmearauftrag über Gebührenanteile und Schreibauslagen der Gerichtsvollzieher.

Brandenburg an der Havel, den 10. Juli 2003

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
In Vertretung

Dr. Farke

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 29. Juli 2003

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

- **Michaela Götze-Ramm**, Dienstaussweis-Nr.: **151 711**, ausgestellt am 02.04.2002 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel, gültig bis 01.04.2004.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.